



Aufnahmebogen Testament

Datum:

Persönliche Daten	Frau/Ehefrau	Mann/Ehemann
Name		
Geburtsname		
Vornamen		
Geburtsdatum		
Geburtsort		
Familienstand		
Güterstand		
Staatsangehörigkeit		
Geb.-Standesamt		
Geb.-Reg.-Nr.		
Anschrift		
Telefon		
Mobiltelefon		
E-Mail		

Vermögenswert	<i>Werte im Folgenden bitte in Euro angeben</i>
Immobilien/Grundstücke/Eigentumswohnungen/Erbrechte	
Geldvermögen/Bankguthaben	
Wertpapiere/Aktien/Fonds	
Edelmetalle	
Versicherungen	
Fahrzeuge	
Luxusgüter	
Schulden	
Summe des reinen Vermögenswertes	

Gemeinschaftliche Kinder	Geburtsdatum
Sonstige Kinder/Adoptivkinder	

<input checked="" type="radio"/> Was soll geregelt werden?	
<input type="radio"/> Erben	
<input type="radio"/> Vermächtnis	
<input type="radio"/> Testamentsvollstreckung	
<input type="radio"/> Rechtswahl	
<input type="radio"/> Bindung	
Auftrag zur Erstellung eines Entwurfes erteilt von:	

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn der Vertrag nicht beurkundet werden sollte, Kosten für die Erstellung des Entwurfes anfallen, die der Notar dann gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 BNotO nach dem Notar- und Gerichtskostengesetz abrechnen muss.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Aufnahmebogen per E-Mail an: notar@rogass.de

Ausfüllhinweise:

Erben: Hier tragen Sie ein, wer nach Ihrem Tod in Ihre Rechtstellung eintreten soll, wer also Ihr Vermögen oder einen bestimmten Anteil daran erhalten soll. Die eingesetzte Person wird „Erbe“ genannt und übernimmt auch mögliche Rechte und Pflichten des Nachlasses.

Vermächtnis: Hier legen Sie fest, dass eine bestimmte Person einen einzelnen Gegenstand, Immobilien, einen Geldbetrag oder ein bestimmtes Recht aus Ihrem Nachlass erhalten soll, ohne selbst Erbe zu werden.

Testamentsvollstreckung: Hier bestimmen Sie, dass eine von Ihnen benannte Person nach Ihrem Tod die Abwicklung Ihres Nachlasses überwacht und Ihre testamentarischen Wünsche umsetzt. Diese Person wird „Testamentsvollstrecker“ genannt. Dies ist bei komplexeren Nachlässen oder minderjährigen Erben manchmal hilfreich.

Rechtswahl: Hier können Sie festlegen, welches nationale Erbrecht auf Ihren Nachlass angewendet werden soll, wenn Sie in Betracht ziehen auch einmal außerhalb Deutschland zu leben; zum Beispiel deutsches Recht oder das Recht eines anderen Staates, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen.

Bindung: In einem gemeinschaftlichen Testament kann angeordnet werden, dass bestimmte Regelungen nach dem Tod eines Ehepartners nicht mehr einseitig geändert werden können. Der überlebende Ehepartner ist dann an diese gemeinsamen Festlegungen gebunden und kann nicht mehr anders testieren.